Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Laut Verteiler

Nur per E-Mail

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon +49 (89) 9214-3566	München
	46a-G8765-2026/4-22	Dr. Carina Hackl	29.10.2026

Nationale Verbringungsregelungen in Bezug auf BTV-8 für Tiere aus betroffenen Gebieten ab 1. November 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1. November 2026 wird die Blauzungenkrankheit auf EU-Ebene als Tierseuche der Kategorie D und E eingestuft.

Die mit dieser Herabstufung erwarteten Erleichterungen für den innergemeinschaftlichen Handel bleiben im EU-Recht weitgehend aus. Für das nationale Verbringen eröffnet die Neueinstufung hingegen rechtliche Spielräume um die bisherigen Verbringungsbedingungen in Bezug auf BTV-8 weiter zu vereinfachen.

Auf Initiative Bayerns haben sich die Länder auf bundesweit abgestimmte Erleichterungen verständigt. Ziel ist es, das Verbringen von Tieren aus BTV-8-betroffenen in nicht betroffene Gebiete innerhalb Deutschlands praxisgerechter zu gestalten und den bürokratischen Aufwand für Tierhalter und Handel zu reduzieren.

Für das innerstaatliche Verbringen von Tieren aus BTV-8-betroffenen in nicht betroffene Gebiete gelten ab dem 1. November 2026 folgende erleichterte Bedingungen. Gegenüber den bisherigen Regelungen entfallen insbesondere die Wartefrist

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

von 60 Tagen nach Abschluss der Grundimmunisierung bei geimpften Tieren sowie die bisher erforderliche Behandlung mit Repellentien oder Insektiziden bei PCR-getesteten Tieren.

Für das Verbringen stehen künftig folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Geimpfte Tiere: Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft.
- Jungtiere unter 90 Tagen: Die Tiere haben innerhalb von zwölf Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten. Das Muttertier wurde vor der Belegung oder spätestens 28 Tage vor der Geburt ordnungsgemäß gegen BTV-8 geimpft.
- PCR-getestete Tiere: Die Tiere wurden innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis mittels PCR-Test auf BTV-8 untersucht. Eine zusätzliche Behandlung mit Repellentien oder Insektiziden ist nicht erforderlich. Das negative PCR-Ergebnis ist 14 Tage gültig.
- Schlachttiere: Die Tiere werden auf direktem Weg zur unmittelbaren Schlachtung in den Bestimmungsschlachthof verbracht und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet.

Zur weiteren Vereinfachung des innerstaatlichen Handels und zur Entlastung aller Beteiligten kann ab dem 1. November 2026 für Rinder anstelle der bisherigen papiergebundenen Tierhaltererklärung eine digitale Tierhaltererklärung genutzt werden. Das neue digitale Verfahren bietet insbesondere folgende Funktionen:

- die Möglichkeit zur Abgabe einer digitalen BTV-8-Tierhaltererklärung für Rinder über die Hi-Tier-Datenbank (HIT V.3).
  Darin bestätigt die Tierhalterin oder der Tierhalter die Einhaltung der jeweiligen Bedingungen für den Rinderbestand sowie die Freiheit von klinischen Anzeichen;
- die digitale Bereitstellung eines BTV-8-Einzeltierstatus für das innerdeutsche Verbringen, inkl. technische Prüfung und die Anzeige über HIT V.3;
- eine frei zugängliche Abfrage des individuellen BTV-8-Einzeltierstatus für Rinder durch andere Nutzer in HIT, sofern die Tierhalterin oder der Tierhalter der Veröffentlichung zugestimmt hat;
- Status- Anzeige in HIT V.3 mit Angabe, ob ein Tier gehandelt oder direkt zur Schlachtung verbracht werden darf.

Darüber hinaus stellt Bayern ab dem 1. November 2026 unter www.blauzungenkrankheit-deutschland.de eine zentrale Informationsplattform bereit, auf der die aktuellen Regelungen und Informationen für das gesamte Bundesgebiet gebündelt zur Verfügung stehen.

Sie ermöglicht allen Wirtschaftsbeteiligten einen übersichtlichen Zugang zu folgenden Informationen:

- eine Deutschlandkarte, aus der die von BTV-8 betroffenen Gebiete (soweit möglich auf Landkreisebene) hervorgehen;
- die geltenden nationalen Bedingungen für das Verbringen;
- Anleitungen für die Abgabe der digitalen BTV-8-Tierhaltererklärung sowie für die BTV-8-Tierstatusabfrage in HIT.

Bitte beachten Sie, dass die dargestellten Erleichterungen ausschließlich für das innerstaatliche Verbringen gelten. Für das Verbringen von Tieren in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (innergemeinschaftliches Verbringen) sind ab dem 1. November 2026 mit Anwendung der Del. VO (EU) 2020/688 n.F. die veröffentlichten BTV-Verbringungsregelungen sowie die jeweiligen vereinfachten Verbringungsbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten maßgeblich. Diese sollen auf folgender Internetseite veröffentlicht werden: https://food.ec.europa.eu/animals/live-animal-movements/bluetongue-rules_en

Wir bitten Sie, Ihre Mitglieder über die ab dem 1. November 2026 geltenden nationalen Verbringungsbedingungen und das neue digitale Verfahren zu informieren. Bitte weisen Sie dabei insbesondere auf das zentrale digitale Informationsangebot sowie die Möglichkeit hin, die digitale Tierhaltererklärung für Rinder zu nutzen.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Ulrich Wehr
Ministerialrat